

Hartz IV – Newsletter

Juni 2016

Liebe Leserinnen und Leser, sehr geehrte „Leistungsberechtigte“,

der Ihnen vorliegende Newsletter, erstellt von der Kanzlei Blume Rechtsanwälte, soll Ihnen helfen, sich im Dschungel des ALG II besser zurechtfinden zu können. Sollten Sie gleichwohl den Pfad, der durchaus beschwerlich sein kann, nicht finden: die Kanzlei Blume hilft Ihnen dabei. Wir werden uns hierbei bemühen, die Erklärungen frei von juristischen Fachbegriffen zu halten und für jeden nachvollziehbar darzustellen.

Der „Berlinpass“ und der „Berlinpass BuT“

Mit den Leistungen der Berlinpässe können viele Vergünstigungen erlangt werden. Der Newsletter dieses Monats soll zeigen, wo die Pässe helfen können und wo sie zu beantragen sind.

Mit dem Berlinpass kann unter anderem das „Sozialticket“ bei der BVG beantragt werden. Ferner gibt es oft günstigeren oder sogar freien Eintritt bei Kultur, Sport und Freizeit (so z.B. in Schwimmbädern, Museen, einigen Theatern, Volkshochschulen, Bibliotheken). Mit dem Berlinpass BuT hingegen lassen sich Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) für Kinder beantragen.

1. Berlinpass

Der Berlinpass muss beim Bürgeramt beantragt werden (bei Asylbewerbern bei der zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber). Er gilt solange wie der aktuelle Leistungsbescheid. Nach Ablauf des Leistungsbescheides kann er zweimal verlängert werden. Danach wird ein neuer Pass ausgestellt. Bei der Beantragung muss der aktuelle Leistungsbescheid, 1 Passfoto und ein Ausweisdokument (z.B. Personalausweis oder Reisepass) vorgelegt werden. Anspruchsberechtigt sind Personen, die auf Sozialleistungen angewiesen sind (z.B. Hartz IV, Sozialgeld, Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter sowie bei Erwerbsminderung, Asylbewerber-Leistungen).

2. Berlinpass-BuT

Der Berlinpass-BuT gilt für Kinder und Jugendliche aus Familien, die ALG II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bekommen. Wer BAföG bezieht, erhält in der Regel keine Leistungen aus dem Bildungspaket. Die Leistungen beinhalten zum Teil erhebliche Vergünstigungen und Förderungen. Sie werden für Kinder und Jugendliche zumeist bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt. Unterstützung gibt es bei:

- Mittagessen in Kita, Kindertagespflege, Schule oder Hort (**Beantragung** durch Vorlage des Berlinpass-BuT in der Erziehungs-, bzw. Bildungseinrichtung, z.B. Kita, Jugendamt, Schule)
- Persönlicher Schulbedarf Hort (**Beantragung** durch Vorlage des Schülersausweises bei der Bewilligungsstelle der Sozialleistungen)
- Lernförderung Hort (**Beantragung** durch Vorlage des Berlinpass-BuT in der Schule)

- Teilnahme an Ausflügen in Kita und Schule (**Beantragung** durch Vorlage des Berlinpass-BuT in der Kita oder Schule)
- Mehrtägige Kita- und Klassenfahrten (**Beantragung** durch von der Kita oder Schule bestätigten Antrages bei der Bewilligungsstelle der Sozialleistungen)
- Teilnahme bei Kultur, Sport und Freizeitveranstaltungen - nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres möglich (**Beantragung** bei der Bewilligungsstelle der Sozialleistungen unter Verwendung eines Antragsformulars und Beifügung eines Nachweises über die Kosten)
- Fahrtkosten zur Schule - ermäßigtes Schülerticket (**Beantragung:** Grundschüler, die den Tarifbereich AB nutzen und den Schülerschein I besitzen, bekommen den Berlinpass-BuT mit einem Hologramm. Mit diesem bekommen Sie bei den VBB-Verkehrsunternehmen ein ermäßigtes Schülerticket. Schüler, die im Tarifbereich C fahren oder den Schülerschein II besitzen, kaufen ein Monatsticket und erhalten die Differenz zwischen dem Preis und dem Eigenanteil von der Bewilligungsstelle der Sozialleistungen erstattet.)

Hinsichtlich der genauen Leistungsinhalte, auf deren Zusammensetzung hier aus Platzgründen nicht im Detail eingegangen werden kann, besteht unter anderem die Möglichkeit, sich im Internet unter der Adresse <https://www.berlin.de/sen/bjw/bildungspaket/> zu informieren.

Bei anderen Fragen sowie Zweifeln bei der Rechtmäßigkeit von Bescheiden stehen Ihnen die Juristen der Anwaltskanzlei Blume Rechtsanwälte gerne beratend zur Seite. Die Beratung ist bei einem vorhandenen Beratungshilfeschein (abgesehen von einer Gebühr von 15,00 €) mit keinerlei Kosten verbunden.

Die Inhalte dieses Newsletters sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und zusammengestellt. Sie ersetzen jedoch nicht die im konkreten Einzelfall notwendige rechtliche Beratung. Eine Haftung oder Gewährleistung für die in diesem Newsletter enthaltenen Informationen wird ausdrücklich nicht übernommen.

Aufgrund des andauernd hohen Frage- und Beratungsbedarfs im Bereich des Arbeitslosengeldes haben wir mit der Informationsseite

w w w . e r w e r b s l o s e n r e c h t . i n f o

eine Möglichkeit für Sie geschaffen, sich jederzeit umfassend sowohl über einzelne Fachbegriffe als auch über die sich ständig erweiternde Rechtsprechung in diesem Bereich zu informieren. Die Website ist für Sie selbstverständlich gänzlich kostenlos.

Blume Rechtsanwälte

Kanzlei Moabit:	Emdener Str. 24	10551 Berlin	Tel.: 030 / 71 53 29 65	Fax: 71 53 29 66
Kanzlei Prenzl. Berg:	Storkower Str. 115	10407 Berlin	Tel.: 030 / 52 13 90 25	Fax: 52 13 94 07
Kanzlei Reinickendorf:	Mirastr. 50/52	13509 Berlin	Tel.: 030/ 43 72 61 22	Fax: 43 72 61 23

www.blume-rechtsanwaelte.de